

Satzung für die Bürgerinitiative gegen Tiefe Geothermie Meiningen

§ 1

1. Die Bürgerinitiative **gegen Tiefe Geothermie Meiningen** (nachfolgend BI genannt) mit Sitz in Meiningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Umweltschutzes in Thüringen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sachliche Aufklärung der Bürger Thüringens über das Verfahren zur Energiegewinnung durch Tiefe Geothermie mittels Rissstimulierung („Fracking“) und ständige Information über den aktuellen Stand des Genehmigungsverfahrens in Thüringen.

In diesem Zusammenhang werden Politiker auf allen Ebenen in Thüringen zu ihrem Standpunkt befragt und deren Antworten öffentlich

gemacht. Zur Unterstreichung des Anspruchs auf objektive und sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema „**Tiefe Geothermie**“ bemüht sich die BI um die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Ingenieuren und Gutachtern, welche sich mit der Materie beruflich oder forschend befassen und somit konkrete Aussagen zur tatsächlichen Gefahrenlage für die Natur und Umwelt geben können.

2. Die BI spricht sich ausdrücklich gegen jede Art der Gewaltanwendung aus und distanziert sich von jeder Form von Extremismus.

3. Die BI ist politisch neutral und unterstützt im Rahmen der Satzung nur die gesellschaftlichen und politischen Kräfte der Bundesrepublik, welche ausdrücklich Ziele analog der Satzung der BI verfolgen.

§ 2

Die Körperschaft (BI) ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 3

Mittel der Körperschaft (BI) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (BI) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (BI) an die Stadtverwaltung Meiningen mit der Auflage, diese Mittel für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 6

Mitglied der BI kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit ihrer Unterschrift zur Satzung bekennt und zusagt, sich in ihren Aktivitäten ausschließlich satzungsgetreu zu verhalten.

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss wird schriftlich durch den Sprecherrat der BI mitgeteilt.

§ 7

1. Die BI finanziert ihre Tätigkeit ausschließlich durch Spenden und freiwillige Leistungen.

2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

3. Über den Geldmittelfluss und die Verwendung wird durch ein von den Sprechern der BI beauftragtes Mitglied ein Kassenbuch geführt, was zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach Absprache durch jedes Mitglied eingesehen werden kann.

§ 8

Die BI besteht aus

1. Der Sprecherrat der BI bestehend aus sieben gewählten Mitgliedern
2. Der Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die sieben Sprecher der BI führen als Sprecherrat ehrenamtlich die Geschäfte der BI und sind federführend für die Organisation und Außenwirkung der BI verantwortlich. Die Sprecher werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Nach Ausscheiden eines Sprechers wird sein Nachfolger durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Sprecherrat trifft seine Entscheidungen stets mit einfacher Mehrheit.

2. Durch die Sprecher werden Arbeitsgruppen organisiert, welche jeweils einen Hauptverantwortlichen der Arbeitsgruppe bestimmen.

3. Der Sprecherrat vertritt die BI im Außenverhältnis.

Verbindliche Aussagen und Informationen über die Arbeit der BI an Dritte oder die Öffentlichkeit dürfen nur durch die gewählten Sprecher und ausschließlich im Rahmen der Satzung weitergegeben werden.

Jede Äußerung nicht beauftragter Mitglieder erfolgt somit als private Meinung des Mitglieds im Rahmen seines Rechtes auf freie Meinungsäußerung und ist ausschließlich so zu bewerten. Eventuelle rechtliche Konsequenzen aus der privaten Meinungsäußerung eines Mitglieds, trägt das betreffende Mitglied stets selbst.

4. Art und Umfang notwendiger Arbeitsgruppen werden nach Vorschlägen des Sprecherrates durch die Mitgliederversammlung diskutiert und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10

1. Mitgliederversammlungen werden nach sachlicher Notwendigkeit durch den Sprecherrat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail, schriftliche Einladung und gegebenenfalls zusätzliche mit öffentlicher Info unter Nennung des Grundes und der Tagesordnungspunkte.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis zwei Tage vor Beginn, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Der Sprecherrat arbeitet die zur Sachlage passenden Tagesordnungspunkte ein und die Mitgliederversammlung bestätigt die Tagesordnung zu Versammlungsbeginn durch einfache Mehrheit.

Die Erweiterung der Tagesordnung zu Versammlungsbeginn ist nur aus wichtigem Grund und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden ab einer Zahl von sieben Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Meiningen, den 30.01.2014

Unterschriften Sprecherrat :